

L 19 R 317/06

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

19

1. Instanz

SG Bayreuth (FSB)

Aktenzeichen

S 11 R 30/06

Datum

28.03.2006

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 19 R 317/06

Datum

26.07.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 28.03.2006 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Durchführung und Höhe einer Beitragserstattung.

Der 1939 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Türkei. Nach seiner Einlassung und nach dem Inhalt der Beklagtenakte hat er in Deutschland von Dezember 1963 bis August 1964 versicherungspflichtig gearbeitet und ist danach in die Türkei zurückgekehrt.

Auf seinen Antrag vom 25.07.1969 erstattete ihm die damalige LVA Rheinprovinz mit Bescheid vom 14.04.1970 die für die Zeit von Dezember 1963 bis August 1964 entrichteten Beiträge (Hälfteanteil) in Höhe von DM 499,50.

Am 01.09.2004 wandte sich der Kläger an die Beklagte wegen einer weiteren Beitragserstattung bzw. "erneuten" Erstattung seiner Beiträge. Die Beklagte zog die Unterlagen der LVA Rheinprovinz über den Kläger zum Verfahren bei und teilte diesem mit Bescheid vom 07.02.2005 mit, dass die Rentenversicherungsbeiträge im Jahre 1970 durch die LVA Rheinprovinz erstattet worden seien; damit sei das Versicherungsverhältnis aufgelöst worden, es bestehe kein Anspruch auf Zahlung einer Rente mehr. Dagegen erhob der Kläger am 17.03.2005 Widerspruch und machte zunächst geltend, er habe keinerlei Beiträge zurückerhalten. Die Beklagte übersandte ihm Kopien der Unterlagen aus der Beitragserstattung von 1970 und wies den Widerspruch mit Bescheid vom 24.10.2005 zurück. Sie verwies erneut auf die Rechtsfolgen der nach § 1303 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der damals geltenden Fassung durchgeführten Beitragserstattung. Weitere Beiträge zur deutschen Rentenversicherung (nach dem Erstattungszeitraum) habe der Kläger nicht mehr entrichtet.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger am 11.01.2006 Klage beim Sozialgericht Bayreuth (SG) erhoben. Er räumte ein, dass ihm seine selbstgezahlten Beiträge zurückerstattet worden seien; seine Arbeitgeber hätten jedoch genauso Beiträge gezahlt, die für seine spätere Rente bestimmt gewesen seien. Die deutsche Versicherung habe nicht das Recht, für ihn und auf seinen Namen eingezahlte Beiträge, egal von wem sie gezahlt worden seien, einzubehalten.

Mit Gerichtsbescheid vom 28.03.2006 hat das SG die Klage gegen den Bescheid vom 07.02.2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24.10.2005 abgewiesen. Die Beklagte habe zu Recht nach der damals geltenden Regelung des § 1303 RVO die Hälfte der entrichteten Beiträge erstattet. Folge dieser Erstattung sei der Ausschluss weiterer Ansprüche aus den bis dahin zurückgelegten Versicherungszeiten. Es seien demnach keine erstattungsfähigen Beiträge mehr vorhanden.

Gegen diesen Gerichtsbescheid hat der Kläger am 03.05.2006 die als Widerspruch bezeichnete Berufung eingelegt. Eine angekündigte Berufungsbegründung hat er nicht vorgelegt.

Der Kläger beantragt sinngemäß, den Gerichtsbescheid des SG Bayreuth vom 28.03.2006 und den Bescheid der Beklagten vom 07.02.2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24.10.2005 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm auch die von seinem Arbeitgeber getragenen Beitragsanteile zu erstatten.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakte der Beklagten mit Aktenteil der LVA Rheinprovinz und die Prozessakte des SG Bayreuth vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist form- und fristgerecht eingelegt ([§§ 143, 151 SGG](#)) und auch im Übrigen zulässig.

Das Rechtsmittel des Klägers erweist sich als nicht begründet. Das SG hat zutreffend entschieden, dass dem Kläger über die Erstattung lt. Bescheid vom 14.04.1970 hinaus keine weiteren Beitragsanteile zu erstatten sind. Das SG hat die Rechtsfolgen der durchgeführten Beitragserstattung herausgestellt, die zu einer Auflösung des Versicherungsverhältnisses zwischen den Beteiligten geführt hat. Demnach fehlt es für die Gewährung einer jeglichen Leistung aus der deutschen Rentenversicherung an einer Rechtsgrundlage. Im Übrigen weist der Senat die Berufung des Klägers aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurück und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe gemäß [§ 153 Abs 2 SGG](#) ab.

Da die Berufung des Klägers zurückzuweisen war, sind außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten, [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2006-09-04